

An die Mitglieder des Bündnisses für Mehr Demokratie in Thüringen

Finanztabu für Volksbegehren

Verfahrensvorschlag mit der Bitte um Beratung in den Gremien der Bündnismitglieder

Die Thüringer Verfassung formuliert im Art. 82 Abs. 2 Bedingungen für Volksbegehren:

„Volksbegehren zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.“

Das Bündnis für Mehr Demokratie in Thüringen ist sich seit dem Beginn des Engagements einig, dass das Finanztabu für Volksbegehren gestrichen werden sollte.

Einer politischen Initiative steht allerdings das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichts entgegen. Das Gericht hatte im Jahr 2001 den Finanzvorbehalt weiter ausgelegt als jedes andere Verfassungsgericht in Deutschland: Das Verfassungsgericht hat sogar die Klausel selbst (im Hinblick auf Art. 83 Abs. 3 ThürVerf.) als unveränderbar eingestuft. Es wäre bei einer parlamentarischen Initiative zu befürchten, dass die CDU-Fraktion sich auf das Urteil berufen würde, um das Finanztabu für Volksbegehren zu erhalten und jegliche Änderung abzulehnen.

Da das Verfassungsgericht mittlerweile anders besetzt ist, besteht die Hoffnung, dass das Urteil von 2001 revidiert, jedenfalls aber modifiziert werden könnte – vorausgesetzt, das Verfassungsgericht wird erneut mit der Frage befasst. Dies könnte mit dem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehren versucht werden.

Deshalb überlegt das Bündnis, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Thüringer Verfassung zum Gegenstand eines solchen Antrages zu machen und die erforderlichen 5.000 Unterschriften in 6 Wochen zu sammeln.

Die Unterschriftensammlung könnte die Forderung nach Abschaffung des Finanztabus befördern und ein positives Urteil des Verfassungsgerichts könnte dies noch verstärken. Hierauf könnte dann auch eine parlamentarische Initiative aufbauen. Der weitere Fortgang nach einem Urteil des Verfassungsgerichts wäre noch zu besprechen.

Das Bündnis ist sich einig, dass der Änderungsvorschlag eher deutlich als verhalten sein sollte, um dem Verfassungsgericht möglichst viel „Forderungsmaterial“ auf den Tisch zu legen. Deshalb wird folgender Vorschlag für einen neu zu fassenden Art. 82 Abs. 2 der Thüringer Verfassung favorisiert:

„Volksbegehren mit Auswirkungen auf den Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind zulässig; soweit sie zu Mehrausgaben führen, müssen sie einen Deckungsvorschlag enthalten.“

Die Bündnismitglieder werden gebeten, sich zu den drei folgenden Fragen zu äußern:

1. Ist die Organisation mit dem vorgeschlagenen Verfahren (Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens) einverstanden?
2. Ist die Organisation mit dem konkreten Änderungsvorschlag einverstanden?
3. Trägt die Organisation eine Mehrheitsentscheidung auch dann mit, auch wenn sie selbst bei 1.) und 2.) mit „Nein“ votiert hat?

Die Rückmeldung wird bis zur Bündnissitzung am 24. April erbeten.

Ralf-Uwe Beck, Sprecher des Bündnisses, 12.3.2012
0172-7962982, rubeck@t-online.de